

Allgemeine Geschäftsbedingungen (zugleich Betriebsordnung) der

BRG

für Materialabgabe

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer/Vertragspartner (=VP) gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.
- (2) Die vorliegende Preisliste sowie die AGB gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgegenwärtiger Preislisten oder AGB. Die AGB gelten bei zukünftigen Verträgen auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Grundsätzlich gilt die Bestellung/Materialanmeldung des Käufers als Vertragsangebot. Dies gilt auch dann, wenn wir zuvor dem Käufer Kostenvorschläge, Preislisten oder auch ein als "Angebot" bezeichnetes Schriftstück haben zukommen lassen. Auch solche "Angebote" werden unter Hinweis auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegeben.
- (2) Mündliche und telefonische Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Der Vertragsabschluss kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande, ersatzweise durch unsere Auslieferung der Käuferbestellung bzw. mit Abladen des angelieferten Materials, sofern dies mit unserer vorbehaltenen Genehmigung geschehen ist.
- (3) Das Schriftformerfordernis der Auftragsbestätigung ist auch durch E-Mail oder Datenübertragung gewahrt.
- (4) Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben und Anzeigen gemachten Angaben über Maße, Gewichte, Abbildungen oder Beschreibungen sind annähernd und bestmöglich ermittelt; wir behalten uns jedoch jederzeit Änderungen vor.
- (5) Dem Käufer obliegt die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie die Prüfung der Eignung der Bestellung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung.
- (6) Der Käufer trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm vorgegebenen Maße, Grundrisszeichnungen, Flächenberechnungen usw., wie auch -soweit erforderlich- statistische Berechnungen richtig sind. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Zusammensetzung des anzuliefernden Materials. Eine Verpflichtung zur Überprüfung dieser Angaben besteht für uns nicht. Nachträgliche Änderungen, die auf Veranlassung des VP zurückzuführen sind und zusätzliche Kosten auslösen, werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Tagespreisen abgerechnet. Diese werden auf Anfrage des VP schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, ersatzweise die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste.
- (2) Verändern sich die Kosten für die Herstellung und den Transport der Ware zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, passen wir unsere Preise an. Dies gilt insbesondere für Änderungen aufgrund von Tarifabschlüssen, Rohstoff- und/oder Energiepreisen. Für Verträge mit Letztverkäufern und Kunden (Verbrauchern) sind zum einen die Änderungen auf die oben aufgeführten Fälle beschränkt und zum anderen muss zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegen. In jedem Fall werden wir die Kostenänderungen auf Verlangen des Vertragspartners nachweisen.
- (3) Falligkeit unserer Forderungen tritt ungeachtet dessen ein, ob im Einzelfall Skonto gewährt wurde, mit Lieferung bzw. Abholung der verkauften Ware oder Anlieferung des Materials. Verzugsintritt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu mahnen.
- (4) Im Verzugsfälle werden Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzinses berechnet, mindestens jedoch in der gesetzlich gegebenen Höhe. Für das 2. und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenausgabe von 4,00 €. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
- (5) Alle Verkaufspreise gelten grundsätzlich ab Werk. Transport- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet. Die Kosten der Entladung trägt der Käufer, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (6) Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Liefer- bzw. Annahmetermin gültigen Mehrwertsteuer.
- (7) Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, hinsichtlich aller offenen Rechnungen sofortige Zahlung zu verlangen. Die Gewährung von Skonti, Boni und/oder Rabatten ist in diesem Fall hinfällig. Darüber hinaus steht uns das Recht zu, noch nicht vollständig ausgeführte bzw. ungenommene Lieferungen einzustellen und die weitere Auslieferung bzw. Materialannahme von Vorauszahlung des ausstehenden Lieferwertes/Materialannahmepreises und Sicherheitsleistung für alle sonstigen offenen Rechnungen abhängig zu machen. Wir sind auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (8) Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird aus Rechten aus demselben Vertragsverhältnis abgeleitet. Ebenso ausgeschlossen ist das Recht zur Aufrechnung, sofern nicht der vom Käufer geltend gemachte Anspruch durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgesetzt ist.
- (9) Teilzahlungen des Käufers werden gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet. Abweichende Leistungsbestimmungen des Käufers sind uns gegenüber nicht verbindlich.
- (10) Bei Teillieferungen bzw. Abholung in einzelnen Tranchen sind wir berechtigt, entsprechende Teilrechnungen zu stellen und gemäß der vorstehenden Regelungen Zahlung zu verlangen. Entsprechendes gilt bei der Berechnung von Materialannahmen.

§ 4 Lieferung und Abnahme

- (1) Die Lieferung erfolgt auf kürzestem Weg zwischen unserem Werk und dem Bestimmungsort. Wird der vertragliche Bestimmungsort geändert oder sind von uns nicht zu vertretende Umwege erforderlich, trägt der Käufer alle dafür anfallenden Mehrkosten.
- (2) Der Käufer gewährleistet, dass die Zufahrt zur Bau- und Abladestelle von schweren Lastwagen befahrbar ist. Bei Behinderungen der Zufahrt erfolgt die Entladung an der Stelle, die ungehindert angefahren werden kann. Dementsprechend haftet der Käufer für sämtliche Schäden an Zufahrtswegen und unseren Fahrzeugen, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Käufers verursacht sind. Dies beinhaltet insbesondere Schäden an Kanalisationschächten, Leitungen und Rohren.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware vereinbarungsgemäß abzurufen und abzunehmen. Wird der Materialablauf nachträglich wieder abgesagt bzw. verschoben, so ist der Käufer verpflichtet, uns die für die Bereitstellung entstandenen Kosten zu erstatten.
- (4) Bei Überschreitung der Abruffrist und/oder bei Annahmeverzug sind wir nach dem Ablauf einer Nachfrist von 8 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (5) Wird die Abnahme des Materials verweigert oder die angelieferte Menge nicht voll abgenommen, berechnen wir den vollen Kaufpreis, zuzüglich der Kosten für die Entsorgung des nicht abgenommenen Materials.
- (6) Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung des Liefergegenstandes geht bei Abholung im Werk mit der Beendigung der Verladung der Ware auf das Transportfahrzeug des Käufers auf den Käufer über. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
- (7) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder sonstige von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Der Lieferierertein verlangt sich um die Dauer der Störung. Nach Ablauf von zwei Monaten können wir vom Vertrag zurücktreten oder kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Unterbleibt die Lieferung während dieser Nachfrist, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- (8) Ziff. 3.7 gilt entsprechend, wenn aufgrund der Außentemperaturen am Ort des Lieferwerkes eine normgerechte Produktherstellung nicht möglich ist.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte aus unseren Sorten-Produkt-Verzeichnissen nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Produkte gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen.
- (2) Es sind die bei Verlassen unserer Betriebsstätte festgestellten Gewichte verbindlich. Transportbedingte Mindermengen gehen zu Lasten des Käufers.
- (3) Probenentnahmen erkennen wir nur dann an, wenn sie in Gegenwart eines von uns bevollmächtigten Vertreters gezogen worden sind.
- (4) Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Gewährleistungsanspruch.
- (5) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Geschäfts- bzw. Vertriebsleitung zu rügen. Der Käufer hat die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung.
- (6) Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer im Sinne des HGB, hat er offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge sofort bei Abnahme der Ware zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlichen anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge, sind unverzüglich nach Sichtbar-/Bekanntwerden zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt das Produkt als genehmigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, das gilt nicht in Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB.
- (7) Verbraucher haben Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist geltend zu machen. Ihn stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (8) Wegen eines Mangels, den wir nach den vorstehenden Absätzen zu vertreten haben, hat der Käufer, der Unternehmer/Kaufmann im Sinne des HGB ist, nach unserer Wahl den Anspruch auf Ersatzlieferung, wofür uns angemessene Frist einzuräumen ist, oder auf Herabsetzung des Kaufpreises. Sollte unser Ersatzlieferungsversuch innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg geführt haben, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- (9) Die Regelung des § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (10) Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgewährten, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um die Verletzung einer Kardinalpflicht bzw. die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (11) Eine Haftung über den in § 5 Ziff. 1 beschriebenen Rahmen hinausgehend wird nicht übernommen. Wir stehen dafür ein, dass die von uns gelieferten Produkte für die gewöhnliche Verwendung geeignet sind und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Für Produkte, die nach den Rezepturen des Käufers durch uns hergestellt werden, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die Herstellung dieser Produkte geschieht ausschließlich im Auftrag des Vertragspartners. Eine Prüfungsbesprache dieser Rezepturen, auch hinsichtlich der Geeignetheit für die künftige Verwendung der dadurch herzustellenden Gegenstände, besteht für uns nicht.
- (12) Wir haften nicht für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung oder Lagerung der Produkte durch den Käufer oder durch unsachgemäße Weiterverarbeitung.
- (13) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, wie auch fürsorglich in den Fällen, in denen unsere Haftung ausgeschlossen ist, ist unsere Haftung auf Schadensersatzansprüche in jedem Falle der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Produkthaftpflichtversicherung gedeckt ist, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Vertragsstrafansprüche des Käufers uns gegenüber sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir diese bei Vertragsschluss sowohl dem Grunde, als auch der zu berechnenden Höhe nach anerkannt haben.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen und alle aus der Geschäftsverbindung bereits bestehender Forderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann im Sinne des HGB, so bleiben die Produkte auch bis zur vollständigen Bezahlung künftiger aus der Geschäftsverbindung resultierender Forderungen unser Eigentum.
- (2) Der Käufer darf unsere Produkte weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsvorkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.
- (3) Eine Verarbeitung unserer Produkte zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts und der anderen Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung an der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer Forderungen schon jetzt das Alleineigentum bzw. das Miteigentum im Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung.
- (4) Der Käufer verpflichtet sich, sowohl die von uns gelieferten Produkte wie auch die neue Sache, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Produkte oder der daraus hergestellten neuen Sache, hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle, auch künftig entstehenden, Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Produkte mit allen Nebenrechten in Höhe des Werts unseres Eigentums- bzw. Miteigentumsanteils mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Produkte wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Im Falle des Verzugs des Käufers hat er uns auf unser Verlangen diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer gesamten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind auch berechtigt, jederzeit selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen gegen diese einzuziehen. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt; der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (5) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Produkte bzw. die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte, wird der Käufer auf unser Eigentum bzw. unsere Forderungsinhaberschaft hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen; der Käufer hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (6) Bei Zahlungsverzug und sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, unsere Vorbehaltsware auf dessen Kosten zur Sicherung unserer Ansprüche herauszuverlangen und in Besitz zu nehmen oder an neutraler Stelle zum Zwecke der Verwahrung zu hinterlegen. Der Käufer tritt hiermit seine etwaigen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltrechten sowie das Herausverlangen unseres Eigentums oder die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten durch uns, geschieht nur zum Zweck der Sicherung und gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unser Recht vom Vertrag zurückzutreten wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und/oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Entscheidung, welche Sicherheit freigegeben wird, unterliegt allein uns. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit sind der Einkaufs- bzw. Gestehtungspreis, bei Forderungen ihr Nominalwert.
- (8) Mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hatte.

§ 7 Elektronische Datenverarbeitung

- (1) Wir speichern und bearbeiten im Rahmen des Vertragsverhältnisses allgemeine und personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Käufer erteilt hierzu seine Zustimmung und ist einverstanden, dass wir zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch verbundenen Unternehmen bekannt geben können.

§ 8 Baustoffüberwachung

Um den Erfordernissen der Überprüfung und Qualitätskontrolle gerecht zu werden, ist es unserem Beauftragten (Eigenüberwachung), den Beauftragten des Fremdbüroverwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich Deutsches Recht insbesondere das BGB unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrecht.
- (2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, mit Vollkaufleuten, ist Baden-Baden. Wir sind aber auch berechtigt, Klage am Sitz des VP zu führen. Erfüllungsort für die Annahme der Materialien ist, wenn der VP Vollkaufmann ist, der Sitz unseres Deponiemplatzes.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die VP gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Stand 01.06.2013